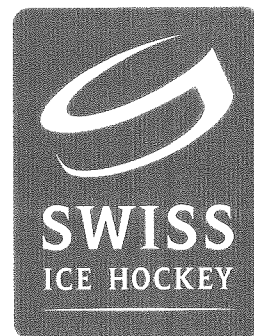


Verbandssportgericht
Verfahren Nr. 13/13-14



Swiss Ice Hockey Federation
Hagenholzstrasse 81
P.O. Box
CH-8050 Zurich

T. +41 44 306 50 50
F. +41 44 306 50 51

info@swiss-icehockey.ch
www.swiss-icehockey.ch

ENTSCHEID

im

BERUFUNGSVERFAHREN

In Sachen

EHC Visp Sport AG,
Postfach 151, 3930 Visp,

Appellantin,

gegen

SIHF, Einzelrichter für Disziplinarsachen Leistungssport,
Vorstadt 32, Postfach 4765, 6304 Zug,

Berufungsgegner,

und

SC Langenthal AG,
Postfach 1083, 4901 Langenthal,

mitbetroffene Partei,

betreffend
Entscheid im ordentlichen Verfahren Nr. 13-14/11872/7
vom 15. März 2014
betreffend **Spielfeldprotest und Spielwiederholung**

Main Sponsor



Official Sponsors



ŠKODA



Broadcast Partner



Das Verbandssportgericht ("**VSG**") der SIHF hat in der Zusammensetzung

- **RA Dr. Beat G. Koenig**, Wiesenstrasse 10, 8032 Zürich (Vorsitz)
- **RA Andreas Schwarz**, Gertrudstrasse 1, 8401 Winterthur (Mitglied)
- **RA Ivano Ranzanici**, Via Pretorio 16, 6901 Lugano (Mitglied)

in Erwägung gezogen:

I. ZUSAMMENFASSUNG DES SACHVERHALTS

1. Im dritten Play-Off Halbfinal-Spiel der Nationalliga B zwischen dem SC Langenthal ("**SCL**") und dem EHC Visp ("**Visp**") am 14. März 2014 ereignete sich beim Spielstand von 5:5 in der 59. Spielminute (58:50) folgendes: Nach einer Torszene vor dem Visper Tor flog der Puck im Nachschuss an die Latte. Noch im Herunterfallen des Pucks schlug der Visper Torhüter den Puck, welcher sich immer noch in der Luft befand, mit der Fanghand nach rechts Richtung Bande, wo er von einem Visper Spieler aufgenommen wurde. Schiedsrichter Wirth pfiff kurz nach der Torszene und machte das "*Tor-Zeichen*" (act. 3 Ziff. 1 und 2). Es ist unbestritten, dass SR Wirth dann angezeigt hat, dass er die Videobilder konsultieren werde. Er und sein Schiedsrichterkollege Mollard haben dann das Video angeschaut, sind daraufhin auf das Eis zurückgekehrt und SR Wirth hat das "*kein Tor*" Zeichen gemacht.
2. Daraufhin sei der SCL-Captain Stefan Tschannen zu SR Wirth gekommen und habe ihn gefragt, weshalb er auf "*kein Tor*" entschieden habe. Was genau der Wortlaut des Gesprächs zwischen SR Wirth und Stefan Tschannen war, ist umstritten und wird eingehend unter Ziffern 29 ff. unten dargelegt und analysiert. Danach hat SR Wirth auch mit dem SCL-Coach Oliver Horak gesprochen. Auch der Inhalt dieses Gesprächs ist umstritten und wird unter Ziffern 29 ff. im Detail besprochen. Nachdem er zurück auf seine Position gegangen sei, sei der SCL-Captain Stefan Tschannen zu ihm gekommen und habe einen Spielfeldprotest hinterlegt. Dieser wurde auf Nachfrage dem Captain vom Visp, Alain Brunold, mitgeteilt. Daraufhin sei das Spiel wieder aufgenommen worden (act. 3).
3. Es ist unbestritten, dass der Spielfeldprotest nach dem Spiel gegenüber SR Wirth mündlich bestätigt wurde (act. 4 Ziff. 3)2.).

4. Mit Email vom 15. März 2014, Zeit 00:08 Uhr, begründete der SCL den Spielfeldprotest und führte aus, dass SR Wirth nach der Videokonsultation den Coach des SCL in Kenntnis gesetzt habe, dass er *"sich nicht sicher gewesen [sei] und aus diesem Grund auf kein Tor entschieden"* habe. *"Im Video sei es nicht klar ersichtlich, ob es Tor gewesen ist oder nicht. Die Aussage von Daniel Wirth wurde im Übrigen vom Supervisor bestätigt"* (act. 2). Nach Auffassung des SCL gehe es nicht um einen Tatsachenentscheid. Wenn ein Tor klar angezeigt worden und sich der Schiedsrichter bei der Videokonsultation nicht sicher sei, müsse das Tor zählen. Im Übrigen sei das Tor aus SCL-Sicht regulär gewesen (act. 2).
5. Der Berufungsgegner befragte in der Folge den SCL-Coach Oliver Horak und den SCL-Captain Stefan Tschannen sowie danach auch SR Wirth. Aufgrund der Aussagen der Befragten gelangte er zum Ergebnis, dass auf den Sachverhalt abzustellen sei, wie er in der Begründung des Spielfeldprotests durch den SCL geltend gemacht werde, d.h. dass SR Wirth gesagt habe, dass er nicht auf Tor entschieden habe, weil er es auf dem Video nicht klar gesehen habe. Gemäss Ziff. 2.8 der Video-Entscheidungshilfe - so der Berufungsgegner - hätte SR Wirth das Tor mit dieser Begründung aber nicht annullieren dürfen, weshalb ein regeltechnischer Fehlentscheid vorliege.
6. Entsprechend hiess der Berufungsgegner den Spielfeldprotest des SCL gut, annullierte das Spiel und setzte die Wiederholung auf Donnerstag, 20. März 2014, 19:45 Uhr, in Langenthal fest (vgl. act. 4). Mit Telefax-Schreiben vom 17. März 2014 erhob Visp rechtzeitig Berufung gegen den Entscheid des Berufungsgegners (act. 5).
7. Visp machte wesentlichen folgende Punkte geltend:
 - Der Spielfeldprotest sei per Email und nicht mittels schriftlicher und begründeter Faxeingabe erfolgt, weshalb die formellen Voraussetzungen der Berufung gemäss Art. 59 Abs. 1 des Reglements über die Rechtspflege im Nachwuchs- und Amateursport und im Leistungssport ("**RPR**") nicht erfüllt und auf die Berufung nicht einzutreten sei (act. 5 Ziff. 1).

- Angesichts der Tatsache das Herr Wirth in seiner schriftlichen Stellungnahme klar und deutlich ausgeführt habe, dass gemäss Ansicht der Schiedsrichter die Scheibe nicht im Tor war (act. 3 Ziff. 8), sei es unhaltbar, auf die Aussagen des SCL-Coaches und des SCL-Captains abzustellen (act. 5 Ziff. 2, 4 und 7).
 - Das rechtliche Gehör von Visp sei verletzt worden, da (1) Visp im erstinstanzlichen Verfahren nicht angehört und (2) der zweite SR, Ken Mollard, von der Vorinstanz nicht befragt worden sei (act. 5 Ziff. 5-6).
 - Ziff. 2.8 der Video-Entscheidungshilfe verlange keine Begründung durch die Schiedsrichter nach der Konsultation der Bilder, weshalb auf den von den Schiedsrichtern getroffenen Tatsachenentscheid abzustellen sei und nicht auf das, was SR Wirth dem SCL-Captain und dem SCL-Coach mitgeteilt habe (act. 5 Ziff. 8).
8. Visp beantragte, der Berufung aufschiebende Wirkung zu erteilen, diese gutzuheissen und den Entscheid der Vorinstanz aufzuheben, alles unter Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten des SCL bzw. der SIHF.
9. Mit Verfügung vom 17. März 2014 gab der Vorsitzende und Präsident des VSG den Parteien die Zusammensetzung des VSG für die Behandlung dieses Falles bekannt. Dem Berufungsgegner und dem SCL wurde Gelegenheit eingeräumt, sich bis 18. März 2014, 15:00 Uhr, vernehmen zu lassen, mit der Androhung, dass bei Säumnis Verzicht auf die Vernehmlassung angenommen werde. Das Gesuch um aufschiebende Wirkung wurde in dieser Verfügung nicht behandelt, da das VSG innerhalb von 2 Tagen seit Eingang der Berufung entscheidet (act. 6; vgl. Art. 62 RPR).
10. Innert Frist sind keine Eingaben des Berufungsgegners und vom SCL eingegangen, weshalb androhungsgemäss Verzicht auf Vernehmlassung angenommen wird.
11. Auf die weiteren Vorbringen der Parteien und die Aussagen der Beteiligten wird, soweit relevant, in der Begründung eingegangen (vgl. Ziff. 26 ff. unten).

II. RECHTLICHES

A. Formelle Voraussetzungen der Berufung

12. Beim angefochtenen Entscheid handelt es sich um einen Spielfeldprotestentscheid, gegen welchen gemäss Art. 60 RPR die Berufung zulässig ist.
13. Der angefochtene Entscheid wurde am 15. März 2014 eröffnet, weshalb die am 17. März 2014 eingegangene Berufung innert Frist erfolgte (vgl. Art. 61 RPR).
14. Visp ist durch den angefochtenen Entscheid unmittelbar beschwert, weshalb auf die Berufung einzutreten ist (Art. 15 Abs. 2 RPR).
15. Das Berufungsverfahren ist mit voller Kognition durchzuführen, d.h., das VSG kann alle Tatsachen- und Rechtsfragen frei und umfassend prüfen. Dabei ist es nicht an die Parteianträge gebunden (vgl. Art. 63 und 65 Abs. 4 RPR).
16. Die verfahrensrechtlichen Voraussetzungen der Berufung sind somit erfüllt.

B. Rechtliches Gehör

17. Angesichts der Dringlichkeit der Sache wurde Visp im erstinstanzlichen Verfahren keine Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben, was in der Berufung auch gerügt wurde. Da Visp im vorliegenden Verfahren durch ihre Berufung Stellung nehmen konnte und dies vom VSG auch berücksichtigt wird, obwohl im Berufungsverfahren grundsätzlich keine neuen Tatsachen behauptet werden dürfen (Art. 64 RPR), ist das rechtliche Gehör von Visp gewahrt (Art. 19 RPR). Auch die dem SCL und dem Berufungsgegner eingeräumte Frist zur Stellungnahme von 21 Stunden war ausreichend, um deren rechtliches Gehör zu wahren (vgl. Art. 40 RPR).

C. Formelle Voraussetzungen des Spielfeldprotests

18. Gemäss Art. 55 RPR muss der Spielfeldprotest unmittelbar nach dem Vorfall mit Angabe des Protestgrundes beim Schiedsrichter angemeldet werden. Kein Zweifel besteht, dass der Protest unmittelbar nach dem Entscheid der Schiedsrichter, kein Tor zu geben, bei SR Wirth angemeldet wurde. Weder die Parteien noch SR

Wirth haben in ihren Eingaben und Stellungnahmen angegeben, ob der Protestgrund bei der Anmeldung genannt wurde. Auf Emailanfrage des Vorsitzenden hat SR Wirth per Email mitgeteilt, dass der SCL-Captain keinen Protestgrund angegeben habe (act. 7).

19. Der Berufungsgegner ist in seinem Entscheid wohl davon ausgegangen, dass der Protestgrund aufgrund der Aussagen von Oliver Horak und Stefan Tschannen offensichtlich gewesen und davon auszugehen sei, dass das Tor aberkannt worden sei, weil SR Wirth mitgeteilt habe, dass aufgrund der Videobilder nicht entschieden werden könne, ob die Scheibe die Torlinie überschritten hatte oder nicht. Da die Berufung aus anderen Gründen gutzuheissen ist, kann die Frage, ob auf den Spielfeldprotest mangels Grundangabe nicht eingetreten werden kann, offengelassen werden.
20. Gemäss übereinstimmender Darstellung der Parteien und von SR Wirth wurde der Spielfeldprotest nach dem Spiel korrekt gemäss Art. 58 RPR bestätigt.
21. Gemäss Art. 59 Abs. 1 RPR muss der Spielfeldprotest mittels schriftlicher und begründeter Eingabe innert 36 Stunden nach dem Spiel eingereicht werden. Die kurze Begründung des Spielfeldprotests durch SCL erfolgte am 15. März 2014, 00:08 Uhr, und damit rechtzeitig (act. 2). Fraglich und von Visp gerügt ist, ob die Emaileingabe des SCL dem Schriftformerfordernis gemäss RPR genügt.
22. Gemäss Art. 28 Abs. 1 lit. k RPR müssen Eingaben an die Rechtspflegeorgane rechtsgültig unterzeichnet sein. Die Eingaben erfolgen grundsätzlich per Telefax, ausser die Rechtspflegeorgane haben im Einzelfall angeordnet, dass solche auch per Email gemacht werden können (Art. 28 Abs. 5 RPR).
23. Es steht unzweifelhaft fest, dass der Spielfeldprotest nicht unterzeichnet war und keine in Schriftform vorliegende Anordnung vorliegt, dass Eingaben an den Einzelrichter auch per Email gemacht werden können. Die Praxis sowohl des Einzelrichters als auch des VSG besteht darin, im Normalfall Eingaben per Email als rechtsgültig entgegenzunehmen. In seinem Entscheid Nr. 07/12-13 hat das VSG eine Berufung akzeptiert, welche per Email erfolgte, wobei die Berufung selbst als PDF dem Email angehängt und unterzeichnet war.

24. Auch diese Frage kann im vorliegenden Fall offengelassen werden, da die Berufung aus anderen Gründen gutzuheissen ist.
25. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass es im vorliegenden Fall zweifelhaft ist, ob die formellen Voraussetzungen des Spielfeldprotests erfüllt sind. Diese Fragen können aber vorliegend offen gelassen werden.

D. Analyse des Sachverhalts und der Aussagen der Beteiligten

26. Das VSG ist wie der Berufungsgegner der Ansicht, dass das Handbuch Spielbetrieb und die darin unter Ziff. 10.1 aufgeführte Video-Entscheidungshilfe für Schiedsrichter als Bestandteil des Handbuchs Spielbetrieb unzweifelhaft Reglementsstatus zukommt und dass allfällige Verstösse gegen in der Video-Entscheidungshilfe vorgegebene Abläufe in der Regel als regeltechnische Fehlentscheide zu klassieren sind.

a) Das Resultat der Visionierung des Videos durch die Schiedsrichter

27. SR Wirth führt in seiner Stellungnahme aus, dass er und SR Mollard die Videobilder angeschaut und zusammen darüber diskutiert haben. Sie seien dann zum Entscheid gekommen, dass *"für uns die Scheibe nicht im Tor war"* (act. 3 Ziff. 7 und 8). Auf telefonische Anfrage des Vorsitzenden sagte SR Mollard, dass er und SR Wirth sich nach der Visionierung des Videos einig gewesen seien, dass es kein Tor sei, da der Puck die Linie nicht überschritten habe.
28. Unbestritten ist, dass die Schiedsrichter nach der Visionierung des Videos auf das Eis zurückkehrten und mit dem Zeichen *"kein Tor"* ihren Entscheid mitteilten. Sie waren offensichtlich der Überzeugung, dass es klar sei, dass die Scheibe die Torlinie nicht überschritten habe.

b) Die Kommunikation von SR Wirth mit dem SCL-Captain und dem SCL-Coach

29. Streitig zwischen den Parteien ist, was nach der Kommunikation des Entscheids der Schiedsrichter zwischen den Beteiligten gesprochen wurde. Die verschiedenen Beteiligten machten folgende Aussagen:

- Oliver Horak, Coach SCL: *"Schiedsrichter Daniel Wirth hat mir gesagt, dass es nicht klar ersichtlich sei, ob es Tor gewesen sei. Deshalb entscheide er auf kein Tor".*
- Stefan Tschannen, Captain SCL: *"Schiedsrichter Daniel Wirth hat mir gesagt, auf dem Video sehe man es nicht richtig, weil der Winkel schlecht sei. Deshalb könne er das Tor nicht geben".*
- Beat Marti, Game-Supervisor, über die Aussage von SR Wirth ihm gegenüber nach dem Spiel, auf telefonische Anfrage des Vorsitzenden: *"Herr Wirth hat mir gesagt, er habe dem Captain mitgeteilt, 'er sehe die Scheibe nicht drin'." "Ich selbst habe nach dem Spiel im Video-raum das Video etwa 20 Mal angeschaut und kann nicht mit Sicherheit sagen, ob die Scheibe drin gewesen sei".*
- SR Daniel Wirth hat auf telefonische Nachfrage des Vorsitzenden seine gegenüber Einzelrichter Steinmann gemachte Aussage, dass er sich an den genauen Wortlaut seiner Mitteilung gegenüber Stefan Tschannen und Oliver Horak nicht mehr genau erinnern könne, bestätigt: *"Es war sehr hektisch und laut. Wenn ich mich an den genauen Wortlaut meiner Mitteilung erinnern könnte, würde ich diesen bestätigen. Das kann ich aber nicht."* Nachdem der Vorsitzende SR Wirth die Aussage von Oliver Horak vorgelesen hatte, sagte SR Wirth, dass er wohl kaum die Worte *"nicht klar ersichtlich"* gebraucht habe. Zur Aussage von Stefan Tschannen führte SR Wirth aus, *"es kann sein, dass ich dies gesagt habe, vielleicht ist es auch eine Frage der Interpretation"*.
- Linienrichter Steve Wermeille teilte auf telefonische Anfrage mit, dass er dabei gewesen sei, als SR Wirth mit Stefan Tschannen einerseits und Oliver Horak andererseits gesprochen habe. *"Ich kann aber nicht genau sagen, was dort gesprochen wurde, da es sehr schnell ging und es sehr laut war. Ich bin französischer Muttersprache und verstehe Schweizerdeutsch mehr oder weniger. Ich habe bei den Gesprächen nicht alles verstanden, da die Konversationen auf Schweizerdeutsch geführt wurden. Das, was SR Wirth dem Captain Tschannen und Coach Horak gesagt hat, beinhaltet sprachliche Nuancen, welche es mir verunmöglichen zu sagen, was genau gesagt wurde".*

30. Klar und eindeutig war die Mitteilung von SR Wirth nach der Visionierung des Videos, indem er ganz klar das Zeichen *"kein Tor"* machte. Ebenso klar scheint die innere Willensbildung des Schiedsrichter-Duos gewesen zu sein. Sie waren der Überzeugung, dass es klar sei, dass die Scheibe die Torlinie nicht überschritten habe. Dies wollte SR Wirth auf Nachfrage offensichtlich auch dem Captain Tschannen und dem SCL Coach Horak mitteilen. Andererseits ist auch klar, dass Coach Horak und Captain Tschannen etwas anderes verstanden haben als das, was SR Wirth mitteilte oder mitteilen wollte, nämlich dass die Scheibe nach Ansicht der Schiedsrichter und der Visionierung des Videos die Linie nicht überschritten habe, weshalb er kein Tor gebe.
31. Was genau der Wortlaut der Mitteilung von SR Wirth war, kann nicht mehr rekonstruiert werden. Die Kommunikation war offensichtlich nicht klar und Tschannen und Horak haben möglicherweise etwas verstanden, was SR Wirth nicht sagte oder nicht so sagen wollte. Das VSG ist der Ansicht, dass keiner der von ihm oder ER Steinmann Befragten etwas anderes ausgesagt hat, als er verstanden hat. Die Quintessenz der Ausführungen der Befragten ist, dass keiner genau sagen kann, was tatsächlich gesagt wurde.
32. Aufgrund der obigen Ausführungen kommt das VSG einstimmig zum Schluss, dass die Schiedsrichter überzeugt waren, dass der Puck die Torlinie nicht überschritten habe, dies durch ihr Zeichen *"kein Tor"* nach der Rückkehr auf das Eis unmissverständlich, aber den Beteiligten nicht mit der notwendigen Klarheit und möglicherweise missverständlich kund getan haben. Der Entscheid *"kein Tor"* musste aber allen Beteiligten klar sein.
33. Gemäss Ziff. 2.8 der Video-Entscheidungshilfe für Schiedsrichter ist der ursprüngliche gefällte Entscheid gültig und muss den Mannschaften so kommuniziert werden, wenn aufgrund der Bilder kein klarer Entscheid getroffen werden kann. Das war vorliegend aber gemäss den Schiedsrichtern nicht der Fall. Ansonsten hätten sie nicht auf *"kein Tor"* entschieden. Für sie gab es keine Zweifel.
34. Damit ist die Berufung gutzuheissen, der Spielfeldprotest abzuweisen, das auf den 20. März 2014 angesetzte Wiederholungsspiel abzusagen und das Spiel Langenthal-Visp vom 14. März 2014 wie ausgespielt mit 5:6 zu Gunsten von Visp zu werten.

III. KOSTEN UND PARTEIENTSCHÄDIGUNG

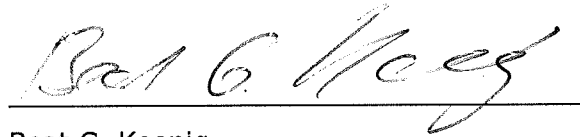
35. Da der Spielfeldprotest abgewiesen wird, sind die Kosten des vorliegenden Verfahrens sowie des erstinstanzlichen Verfahrens grundsätzlich vom SCL zu tragen. Angesichts der obigen Ausführungen kann dem SCL aufgrund seines Verständnisses der Aussagen von SR Wirth aber nicht der Vorwurf gemacht werden, den Spielfeldprotest grundlos erhoben zu haben. Aus diesem Grund sind die Kosten je hälftig vom SCL und der SIHF zu tragen.
36. Das VSG kann Verfahrensentschädigungen zusprechen (Art. 37 RPR). Trotz der grossen Bedeutung und Komplexität dieses Verfahrens wird Visp keine Parteientschädigung ausgerichtet. Zudem hat Visp die Berufung ohne externe rechtswaltliche Unterstützung innert relativ kurzer Zeit verfassen können und spricht das VSG in der Regel keine Parteientschädigungen zu.

und entschieden:

1. Die Berufung wird gutgeheissen, der Entscheid des Einzelrichters für Disziplinarsachen Leistungssport vom 15. März 2014 aufgehoben, der Spielfeldprotest abgewiesen, das auf den 20. März 2014 angesagte Wiederholungsspiel abgesagt und das Spiel SC Langenthal gegen EHC Visp vom 14. März 2014 wie ausgeschrieben mit 5:6 zu Gunsten von Visp gewertet.
2. Die Kosten des vorliegenden Verfahrens, bestehend aus der Entscheidgebühr von CHF 1'500.00, sowie die Kosten und Gebühren des erstinstanzlichen Verfahrens von CHF 900.00 werden zu 50% auf die Verbandskasse genommen und zu 50% der SC Langenthal AG auferlegt.
3. Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.
4. Zustellung per Telefax an die Parteien sowie per Email an die Geschäftsstelle der SIHF, den Referee in Chief, den Direktor Leistungssport, die Pressestelle der SIHF, den stellvertretenden ER NL sowie die Einzelrichter NAS und die Mitglieder des VSG.

Zürich, 19. März 2014

Swiss Ice Hockey Federation (SIHF)
Verbandssportgericht



Beat G. Koenig
Präsident

Aktenverzeichnis

- act. 1 Offizieller Spielbericht vom 14. März 2014
- act. 2 Spielfeldprotest des SC Langenthal vom 15. März 2014 (00:08 Uhr)
- act. 3 Schilderung des Ablaufs durch Schiedsrichter Daniel Wirth vom 15. März
2014
- act. 4 Entscheid des Einzelrichters vom 15. März 2014
- act. 5 Berufung des EHC Visp vom 17. März 2014
- act. 6 Verfügung des Präsidenten des VSG vom 17. März 2014
- act. 7 Email von SR Wirth an den Vorsitzenden vom 18. März 2014, 18:59 Uhr